

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33 – Standort Oldenburg**

Kaiserstraße 27

26122 Oldenburg

Name Lizenzinhaber/-in:
Vorname:
Adresse:
Telefon (Angabe freiwillig):
E-Mail (Angabe freiwillig):
Nr. des Luftfahrerscheines:

Bescheinigung/Nachweis der Erneuerungsvoraussetzungen gemäß FCL.740 VO(EU) Nr. 1178/2011, AMC1 FCL.740(b)(1) - Auffrischungsschulung

Ist eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen, muss der Bewerber/die Bewerberin für eine Erneuerung:

- eine Auffrischungsschulung bei einer ATO absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher betreiben zu können, und
- eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 Teil-FCL der VO(EU) Nr. 1178/2011 absolvieren.

Angaben der Ausbildungsorganisation(ATO) zur Auffrischungsschulung

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.)

Der Umfang der Auffrischungsschulung richtet sich nach AMC1 FCL.740(b)(1) VO(EU) Nr. 1178/2011. Dabei sollen folgende Aspekte in die Bewertung der Flugschule einbezogen werden:

- (1) Die Erfahrung des Piloten.
- (2) Die Komplexität des Luftfahrzeugs.
- (3) Die Dauer seit Ablauf der Berechtigung.

Es gelten folgende Vorgaben:

Angaben der ATO zur Entscheidung über die/
bzw. Durchführung der Auffrischungsschulung

- Das Ablaufdatum liegt weniger als 3 Monate zurück.

(ggf.) keine zusätzlichen Anforderungen

- Das Ablaufdatum liegt mehr als 3 Monate aber weniger als 1 Jahr zurück.

Anzahl Schulungseinheiten

(mind. 2)

- Das Ablaufdatum liegt mehr als 1 Jahr aber weniger als 3 Jahre zurück.

Anzahl Schulungseinheiten, in denen die
wichtigsten Störungen in den verfügbaren
(Luftfahrzeug-)Systemen abgedeckt werden

(mind. 3)

Das Ablaufdatum liegt mehr als 3 Jahre zurück.

Schulung entsprechend dem erstmaligen Erwerb der Berechtigung.
Für abgelaufene Hubschrauber-Muster ist die Schulung entsprechend dem Erwerb eines zusätzlichen Musters durchzuführen. Dabei sind etwaige gültige Musterberechtigungen zu berücksichtigen.

(Schulungsstunden)

Bestätigung der Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation (ATO)

Mit der Bewerberin/dem Bewerber wurde gemäß FCL.740(b)(1) VO(EU) Nr. 1178/2011 ordnungsgemäß wie vorstehend angegeben (k)eine Auffrischungsschulung durchgeführt. Die in diesem Antrag gemachten Angaben werden als richtig bescheinigt.

Die Ausbildung erfolgte in ATO (Flugschule)

ATO-Zeugnis Nr.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiters
(Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Bei Auffrischungsschulung gemäß FCL.740(b)(1) VO(EU) Nr. 1178/2011 in einer im Ausland zertifizierten ATO, ist das Zertifikat der ATO zur Ausbildung für die betreffende Klassen- oder Musterberechtigung der dortigen zivilen Luftfahrtbehörde in Kopie beizufügen.

Anlagen ggf. beifügen:

- Kopie Deckblatt Prüfungsprotokoll
- Kopie Nachweis durchgeführte Auffrischungsschulung
-
-